

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0771/2012
Auskunft erteilt: Herr Schlenker
Ruf: 492 33 03
E-Mail: Schlenker@stadt-muenster.de
Datum: 17.10.2012

Betrifft

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL an den Rat Nr. A-R/0036/2012 "Auskunft aus dem Melderegister auf das absolute Mindestmaß reduzieren!"

Beratungsfolge

07.11.2012 Hauptausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Ratsantrag Nr. A-R/0036/2012 wird nicht aufgegriffen und ist damit erledigt.

Begründung:

Mit dem als Anlage beigefügten Ratsantrag wird gefordert, dass die Stadt Münster Auskünfte aus dem Melderegister auf das absolute Mindestmaß reduziert und Auskünfte nur noch erteilt werden, wenn Dritte nach Ausübung des Ermessens einen Anspruch hierauf haben. Auskünfte zur Adresspflege bei Auskunfteien sollen künftig ebenso wenig erteilt werden, wie Auskünfte an Parteien zur Wahlwerbung.

Gleichzeitig soll seitens der Verwaltung ein Katalog von Fallgruppen erstellt werden, in denen von einem solchen Anspruch auf Auskunftserteilung ausgegangen wird.

Über die erteilten Melderegisterauskünfte, die geltend gemachten Gründe und die erzielten Einnahmen soll zudem eine Statistik geführt werden.

Zur Kompensierung des erhöhten Bearbeitungsaufwandes sollen die zu erhebenden Verwaltungsgebühren neu festgelegt werden.

Dazu wird seitens der Verwaltung ausgeführt, dass eine Umsetzung aus rechtlichen Gründen **nicht** möglich ist:

Die Erteilung von Melderegisterauskünften erfolgt auf Basis des § 34 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW). Die sich aus dem MG NRW ergebenden Aufgaben nimmt die Meldebehörde der Stadt Münster als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Hierbei handelt es sich um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gem. § 41 III der Gemeindeordnung NRW kraft Gesetzes als auf den Bürgermeister übertragen gelten.

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung werden sowohl hinsichtlich des Ob als auch des Wie der Aufgabenerfüllung durch den Gesetzgeber geregelt.

Der Ratsantrag stellt richtigerweise fest, dass die Erteilung von Melderegisterauskünften im Ermessen der Meldebehörde liegt.

Bei den durch die Meldebehörde erteilten Melderegisterauskünften handelt es sich regelmäßig um Einzelauskünfte zu jeweils einer bestimmten namentlich bekannten Person. In diesem Zusammenhang besteht zwar auch die Möglichkeit Anfragen zu einer Vielzahl von Einzelpersonen zu stellen, aber auch hier müssen diese dem Anfragenden sämtlich namentlich bekannt sein, was eine kommerzielle Nutzung, welcher Art auch immer, wirksam verhindert.

Die Beauskunftungen erfolgen grundsätzlich erst nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens. Es ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass das Ermessen der Meldebehörde hier soweit reduziert ist, dass auf die Erteilung der Melderegisterauskunft ein Anspruch besteht. Zur Verdeutlichung sei darauf hingewiesen, dass die weitaus überwiegende Anzahl der Melderegisterauskünfte an private Dritte zur Schuldnerermittlung bei bestehenden Forderungen erteilt wird. Auskünfte zu Personengruppen, beispielsweise zu kommerziellen Werbezwecken, an private Dritte werden nicht erteilt.

Eine, wie jetzt beantragt, durch Bildung von Fallgruppen erfolgende Einschränkung des der Meldebehörde zustehenden Ermessens wäre daher unzweckmäßig, wenn nicht sogar ermessensfehlerhaft.

Die Erteilung von Melderegisterauskünften an politische Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung ist für die Meldebehörde gem. § 35 I MG NRW rechtlich geregelt. Hier hat jede/r BürgerIn jedoch die Möglichkeit, auf das hierzu bestehende Widerspruchsrecht zurück zu greifen, um so einer Auskunftserteilung wirksam entgegen zu wirken.

Die Einführung einer Statistik über die erteilten Auskünfte, die geltend gemachten Gründe und die erzielten Einnahmen wäre angesichts der nur in etwa schätzbaren Zahl von mehr als 1 Millionen Auskünfte pro Jahr in Summe an Behörden, z.B. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Klärung von Versicherungskonten und zur Anschriftenermittlung durch gesetzliche Krankenversicherungen etc. und Privatpersonen, z.B. zur Durchsetzung von Forderungen nur mit unvertretbar hohem Aufwand umsetzbar und hätte überdies auch keinen nutzbaren Effekt, da die Meldebehörde in der Art und dem Umfang der Auskunftserteilungen durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen festgelegt ist.

Eine Neufestlegung der Verwaltungsgebühr für die Erteilung von Melderegisterauskünften ist durch die Kommune nicht möglich, da die hierfür zu erhebenden Gebühren in der Gebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt sind.

Aus vorgenannten Gründen ist eine Umsetzung des Antrages rechtlich nicht möglich.

I. V.

gez.
Heuer
Stadtrat

Anlage:
Ratsantrag Nr. A-R/0036/2012

Antrag

05.09.2012

„Auskunft aus dem Melderegister auf das absolute Mindestmaß reduzieren!“



Bündnis 90/Die Grünen/GAL
Ratsfraktion Münster

Windthorststr. 7
48143 Münster

Fon: 0251 / 8 99 58 10
Fax: 0251 / 8 99 58 15
ratsfraktion@gruene-muenster.de
www.gruene-muenster.de

Der Rat der Stadt Münster möge beschließen

1. Die Erteilung von Meldeauskünften wird künftig von der Stadt Münster auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Ein Anspruch Dritter auf Auskunft aus dem Melderegister besteht nach dem Gesetz grds. nicht, die Erteilung einer Auskunft steht im Ermessen der Stadt. Künftig wird eine Auskunft nur noch erteilt, wenn Dritte einen Anspruch auf Erteilung der Auskunft haben, wenn also jede andere Entscheidung als die Erteilung der Auskunft ermessensfehlerhaft ist. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Auskunft zu einer Rechtsverfolgung in einem konkreten Einzelfall benötigt wird. Auskünfte zur Adresspflege bei Auskunfteien werden künftig ebenso wenig erteilt wie Auskünfte an Parteien zur Wahlwerbung.
2. Die Verwaltung erstellt einen Katalog von Fallgruppen, in denen von einem solchen Anspruch auf Auskunftserteilung ausgegangen wird.
3. Künftig wird eine Statistik über die erteilten Auskünfte, die geltend gemachten Gründe und die erzielten Einnahmen geführt.
4. Aufgrund des erhöhten Bearbeitungsaufwandes, der künftig eine genaue Prüfung der für die Auskunft geltend gemachten Gründe umfasst, werden die dafür erhobenen Verwaltungsgebühren neu festgelegt, um eine kostendeckende Auskunftserteilung zu gewährleisten.

Begründung:

Die Erteilung von Meldeauskünften steht im Ermessen der Stadt. So heißt es im Kommentar zum Meldegesetz von Waldhausen: "Allen in § 34 geregelten Auskunftsfällen ist gemeinsam, dass es nur um Auskunftersuchen Dritter geht (der betroffene selbst hat gemäß § 9 ein unbeschränktes Auskunftsrecht, soweit nicht der Ausnahmefall des § 9 Abs. 2 gegeben ist) und dass auf die Auskunft kein Rechtsanspruch besteht. Die Erteilung der Auskunft steht im Ermessen der Meldebehörde...Wenn durch die Formulierung "darf Auskunft" erteilt auch deutlich wird, dass kein Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung besteht, so ist aber der Gleichheitssatz...doch zu beachten. Außerdem ist zu beachten, dass dem Bürger meistens nur die Meldebehörde als zuverlässige Auskunftsquelle zur Verfügung steht."

Das Meldegesetz ermächtigt die Stadt, Auskünfte unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilen, sie verpflichtet die Stadt jedoch nicht dazu.

Angesichts des hohen Ranges des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts übt die Stadt ihr Ermessen künftig so aus, dass eine Auskunft nur dann erteilt wird, wenn jede andere Entscheidung ermessensfehlerhaft wäre.

gez. Hery Klas
und Fraktion